

Nach dem Urteil ist vor dem Urteil

Am 17.04.2012 erging das Urteil zum Kopiergeld-Streit. In der Begründung des Urteils des 2. Senats des Sächsischen Obergerichtes wird begründet, dass in Sachsen Lernmittelfreiheit gilt. Alle Einzelheiten sind ausreichend durch Gesetze und Verordnungen geregelt.

Lernmittelfreiheit hat in Sachsen Verfassungsrang. Näheres wird dann durch Gesetze und Verordnungen geregelt.

Verfassung des Freistaates Sachsen

Artikel 102

(4) **Unterricht und Lernmittel an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft sind unentgeltlich. ...**

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=736104044451&jlink=a102&jabs=113>

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

§ 23 Aufgaben des Schulträgers

- (1) Die Gemeinden und Landkreise verwalten die ihnen als Schulträger obliegenden Angelegenheiten als **Pflichtaufgaben**.
- (2) Der Schulträger errichtet die Schulgebäude und Schulräume, **stattet sie mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln** aus und stellt die sonstigen erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Er unterhält sie in einem ordnungsgemäßen Zustand. Er bestellt in Abstimmung mit dem Schulleiter die Mitarbeiter, die nicht im Dienst des Freistaates Sachsen stehen. **Der Schulträger soll dem Schulleiter die zur Deckung des laufenden Lehr- und Lernmittelbedarfs erforderlichen Mittel zur selbstständigen Bewirtschaftung überlassen.** Im Einvernehmen mit dem Schulleiter kann er diesem weitergehende Befugnisse zur Mittelbewirtschaftung einräumen.

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=3719113891563&jlink=p23&jabs=34>

§ 38 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit

- (1) **Der Unterricht an den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.**
- (2) **In den öffentlichen Schulen** mit Ausnahme der Fachschulen **hat der Schulträger den Schülern alle notwendigen Schulbücher leihweise zu überlassen**, sofern sie nicht von den Eltern oder den Schülern selbst beschafft werden; **ausnahmsweise werden sie zum Verbrauch überlassen**, wenn Art und Zweckbestimmung des Schulbuches eine Leihe ausschließen. Die Einzelheiten regelt eine Rechtsverordnung der Staatsregierung.

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=3721213891514&jlink=p38&jabs=55>

Nicht nur Bücher fallen unter den Begriff Schulbuch. Genaueres regelt §60 SächsSchulG und die Schulbuchzulassungsverordnung.

§ 60 Zulassung von Lehr- und Lernmitteln

- (1) Das Staatsministerium für Kultus kann durch Rechtsverordnung die Verwendung von Lehr- und Lernmitteln von einer Zulassung abhängig machen und das Zulassungsverfahren regeln.
- (2) Zulassungsvoraussetzungen sind insbesondere:
 1. Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften;
 2. Übereinstimmung mit den Zielen und Inhalten des entsprechenden Lehrplans sowie angemessene didaktische Aufbereitung der Stoffe;
 3. Vereinbarkeit mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung.

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=1701113891163&jlink=p60&jabs=86>

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Zulassung von Schulbüchern (SchulbuchzulassungsVO)

§ 2 Schulbuch

- (1) Schulbücher sind Druckwerke für die Hand des Schülers, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schularbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Schulbücher müssen in der Regel gebunden sein.
- (2) Folgende sonstige Druckwerke sind den Schulbüchern gleichgestellt:
 1. **Atlanten;**
 2. **Arbeitshefte für die Hand des Schülers, die Schulbücher begleiten, ergänzen oder ersetzen;**
 3. **Ganzschriften und für den Schulgebrauch aufbereitete (zum Beispiel gekürzte oder kommentierte) Textsammlungen;**
 4. **ein- und zweisprachige Wörterbücher, fremdsprachliche Grammatiken, Nachschlagewerke;**
 5. **Aufgabensammlungen, Gesetzessammlungen, Formelsammlungen und Tafelwerke.**

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=338931934852&jlink=p2&jabs=4>

Wer legt fest, welche Lernmittel für den Unterricht erforderlich sind?

Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG)

§ 42 Aufgaben des Schulleiters

- (1) Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen und ist Vorsitzender der Gesamtlehrerkonferenz. **Er leitet und verwaltet die Schule und sorgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften**, unterstützt durch die Gesamtlehrerkonferenz, den stellvertretenden Schulleiter und die sonstigen Funktionsträger, **für einen geregelten und ordnungsgemäßen Schulablauf**. Ihm obliegt insbesondere die Verteilung der Lehraufträge sowie die Aufstellung der Stundenpläne und die Sorge für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Hausordnung und der Konferenzbeschlüsse. ...

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=4051113891324&jlink=p42&jabs=61>

§ 43 Schulkonferenz

- (2) Beschlüsse der Lehrerkonferenzen in folgenden Angelegenheiten bedürfen des Einverständnisses der Schulkonferenz:

...

3. schulinterne Grundsätze zur Aufteilung der der Schule zur eigenen Bewirtschaftung zugewiesenen Haushaltsmittel sowie ein schulinterner Haushaltsplan;

...

7. Beschlüsse zur einheitlichen Durchführung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
8. Schulpartnerschaften;
9. Stellungnahmen der Schule zur

...

- e) Anforderung von Haushaltsmitteln.

...

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=4051113891324&jlink=p43&jabs=64>

§ 44 Lehrerkonferenzen

- (1) Lehrerkonferenzen sind die Gesamtlehrerkonferenz und die Teilkonferenzen, insbesondere die Fachkonferenz und die Klassenkonferenz. Die Lehrerkonferenzen beraten und **beschließen alle wichtigen Maßnahmen, die für die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule notwendig sind. Dabei beachten sie den durch Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen gesetzten Rahmen sowie die pädagogische Verantwortung des einzelnen Lehrers.**

Quelle: <http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=3719113891563&jlink=p44&jabs=65>